

Änderung zur S a t z u n g der Gemeinde Ritschenhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Ritschenhausen folgende Änderung zur Satzung:

§ 1

§ 5 Absatz 2; Satz 2 entfällt.

- Wenn aneinandergrenzende Grundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können, gilt der Flächeninhalt dieser Grundstücke als Grundstücksfläche -

§ 5 Absatz 3 d Unterp. (bb) wird wie folgt geändert:

- wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von **25 m** zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem Abstand von **25 m** verläuft.

§ 2

Diese Änderungen zur Satzung vom 04.10.2004 treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ritschenhausen, den 21.03.06

Schaumburg
Bürgermeister

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche eines Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-
bereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von $\approx 2,5$ m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem Abstand von $\approx 2,5$ m verläuft.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung den Abstand nach § 5 Abs. 3 Unterp. bb), so fällt die Linie zusammen mit der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Tiefenbegrenzung zur Abgrenzung Innenbereich vom Außenbereich im unbeplanten Innenbereich in der Gemeinde Ritschenhausen

Flurstück-Nr.	Tiefe der vorhandenen Bebauung			
519/2	25 m			
519/1	36 m			
518	25 m			
517/10	24 m			
	bis 25 m	26-30 m	31 - 35 m	36 - 40 m
	3	0	0	1

Ortsübliche Tiefe der baulichen Nutzung in der Mehrzahl der Fälle: **bis 25 m**